



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. April 2015

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 24. 3. 2015 zum Antrag der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer S. 153

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 154 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 154 + S. 155 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 155 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 155

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

254. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 24. 3. 2015 zum Antrag der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 4. 2015
53-Do-0064/14/8.12.3.1-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer, wurde auf ihren Antrag vom 8. 7. 2014 mit Datum vom 24. 3. 2015 – Az.: 53-Do-0064/14/8.12.3.1-Bos – die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740),

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1500 Tonnen, hier mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 800 Tonnen, erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Umnutzung bestehender Hallen als Lager für NE-Metallschrott.

2 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

3 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Brandschutz erteilt.

4 Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 20. 4. 2015 bis
einschließlich 4. 5. 2015

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 623, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Abteilung Bauordnung, montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr und freitags 8.00 – 12.00 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter der Tel.-Nr. 02931/82-5487.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

6 Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:
gez. Niemann

(396) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 153

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

255. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 4305 0001 0313 5552 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0313 5552 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 7. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 32/15

Bochum, 1. 4. 2015

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 154

256. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 5. 1. 2015 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 32 421 703 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 7. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 154

257. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 5. 1. 2015 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 34 408 666 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 7. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 154

**258. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 5. 1. 2015 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 32 420 879 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.
Ennepetal, 7. 4. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 155

259. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassen Zertifikat Nr. 30 940 340, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 30. 3. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 155

**260. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 707 200 048 ist am 7. 1. 2015 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 155

**261. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 516 017 898 ist am 6. 1. 2015 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 155

**262. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 648 656 ist am 5. 1. 2015 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 4. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 155



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING